Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 51 (1995)
Heft: 2

Artikel: Opferhilfe und Opferhilfegesetz (OHG), zum Beispiel Bern
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844683

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Opferhilfe und Opferhilfegesetz (OHG), zum Beispiel Bern

Seit dem 1. Juni 1993 ist das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten in Kraft. Im Hinblick auf die zahlreichen misshandelten Frauen und Kinder führte der VAST im Juni 1994 eine Informationsveranstaltung zum Thema Opferhilfe durch. Inzwischen liegen weitere Erfahrungen mit dem OHG vor. Zur Erinnerung: Es ist Sache der Kantone, die nötigen Hilfeleistungen zu erbringen. Die Kantone ihrerseits delegieren diese Aufgabe an bestehende Sozialinstitutionen wie die "Dargebotene Hand", Frauenhäuser oder das "Nottelefon für vergewaltigte Frauen". Im April zogen die Berner Verantwortlichen Bilanz. Da im Rahmen der allgemeinen Sparmassenahmen selbst Frauenhäuser von der Schliessung bedroht sind, dürften die Berner Erfahrungen auch anderswo auf Interesse stossen.

Während des vergangenen Jahres suchten 1891 Personen persönlich, telefonisch oder brieflich Hilfe bei einer der anerkannten Berner Beratungsstellen. Die grösste Gruppe stellten die Opfer von Verkehrsunfällen dar (44%), 589 Fälle waren Opfer von Sexualdelikten. Mitgefühl und Verständnis sowie eine kompetente fachliche Beratung (u.a. die Vermittlung an spezialisierte Fachpersonen wie AnwältInnen); sind zentrale Elemente der Hilfestellung. Zum Erstaunen der Berater wurde im vergangenen Jahr im allgemeinen verhältnismässig wenig finanzielle Hilfe beansprucht.

Aus der Sicht des Berner Frauenhauses

Das Berner Frauenhaus betreute im Geschäftsjahr 51 Frauen und 26 Kinder. Das OHG bringt den Opfern von Straftaten in verschiedenen Bereichen eine rechtliche Besserstellung. Die Mitarbeiterinnnen des Frauenhauses erhoffen sich langfristig eine grössere Sensibilisierung der Oeffentichkeit und ein vertiefteres Verständnis für die komplexe Situation misshandelter Frauen und ihrer Kinder, auf dass Polizei, Gerichte, Aerzteschaft und Sozialdienste den Opfern noch adäquater beistehen können.

Durch die Weiterbildung der Opferberaterinnen sind diese selber aufmerksamer geworden auf die unmittelbaren und längerfristigen Auswirkungen (Traumata) der Gewaltanwendung gegen Frauen und Kinder. Sie unterstreichen, dass das OHG der innerfamiliären Gewalt zu wenig Rechnung trägt: Die Situation und das Leiden von Frauen, die über Jahre psychische Misshandlungen und Schläge von ihren Männern erleben, werden weiterhin nicht genügend berücksichtigt.

Sonderfall Kinder

Besonders problematisch ist die Situation der gewaltbetroffenen Kinder. Es lässt sich kaum je abklären, ob ein Kind Opfer im Sinne des OHG ist, da Kinder gegenüber ihren Eltern fast immer loyal sind und nicht gegen sie aussagen.

Frauen kommen viel zu wenig in den Genuss von Genugtuung und Entschädigung, da eine misshandelte Frau nur selten gegen ihren ehemaligen Partner und Vater der gemeinsamen Kinder ein Strafverfahren eröffnet. Für das Wohl der Kinder und der gemeinsamen Elternschaft wäre dies zu belastend. Ein anderer wichtiger Grund ist die Beweislast: Die Gewalt hat meistens ohne Zeugen in der Intimsphäre stattgefunden.

DieErfahrungen in den Frauenhäusern relativieren etwas Freude darüber, dass finanzielle Hilfe so wenig in Anspruch genommen werden musste.

Wichtige Oeffentlichkeitsarbeit

Sexuelle Gewalt ist bis heute eine tabuisierte Problematik. Aus diesem Grunde ist die Oeffentlichkeistarbeit, nebst der Beratung, vorrangiges Anliegen der Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen; sie hofft auf diese Weise vorbeugend wirken zu können.

Ausblick

Erwünscht wäre eine einheitliche Anwednung des OHG in der Schweiz. Vertreter der Kantone und des Bundes sind daran, gesamtschweizerische Richtlinien zu erar beiten. Eine eidgenössische - und nicht föderalistische - Umsetzungspraxis käme den Opfern zugute.

Für die ersten sechs Jahre erhalten die Kantone vom Bund einen Beitrag, die restlichen Aufwendungen müssen aus kantonalen Mitteln bezahlt werden.

"Eines der Hauptprobleme in der Opferhilfe ist es, den Mittelweg zwischen opferfreundlicher Anwendung des Gesetzes und erforderlicher Bürokratie und Rechenschaftsablegung gegenüber Bund und Kanton zu finden." (Annette Tichy)

In Bern konnte dank des guten Kontaktes der Beratungsstellen mit dem Kanton bislang in jedem Falle eine einvernehmliche Lösung getroffen werden.

Die Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen in Bern hat Informationsunterlagen zusammengestellt, die sämtliche OHG-spezifischen Bestimmungen sowie grundsätzliche Informationen zur Problematik der sexuellen Gewalt gegen Frauen und Mädchen enthalten.

Das Dossier kann mit einem adressierten und frankierten C4-Rückantwortcouvert bestellt werden.